Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen-Anhalt

Betreff Moderate Erhöhung der Mitgliedsbei-

träge



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass die Mitgliedsbeiträge eine moderate Steigerung erfahren.

Antragsteller Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Betreff Erhöhung des an den GdP Bundesvor-

stand abzuführenden Beitragsanteils



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der sogenannte Kopfbeitrag als finanzielle Abführung der Landesbezirke / Bezirke an den GdP-Bundesvorstand um 1/3 erhöht wird.

Ablehnung

Betrachtung gemeinsam mit A 3 und A 4. Umsetzung aufgrund des Umfangs der finanziellen Folgen für die einzelnen Landesbezirke/Bezirke nicht realistisch finanzierbar.

Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen-Anhalt

Betreff Reduzierung der abzuführenden Kopfan-

teile an den GdP Bundesvorstand



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass der "Kopfbeitrag" für jedes Mitglied, der von den Landesbezirken/Bezirken an den GdP-Bundesvorstand abgeführt wird, um 1/3 reduziert wird.

Antragsteller Landesbezirk Brandenburg

Betreff Reduzierung des an den GdP Bundesvor-

stand abzuführenden Beitragsanteils



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass der so genannte Kopfbeitrag als finanzielle Abführung der Landesbezirke/Bezirke an den GdP-Bundesvorstand um 1/3 reduziert wird.

Antragsteller Landesbezirk Brandenburg

Betreff Überführung von 50 % der Gewinnabfüh-

rungen der Wirtschaftsunternehmen der

GdP an die GdP in den Streikfonds



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass 50 % der Gewinnabführung der Wirtschaftsunternehmen der GdP zweckgebunden in den Kampffonds II (Streikfonds) überführt werden.

Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen-Anhalt

Betreff Gewinnabführung der Wirtschaftunter-

nehmen der GdP, VDP und OSG in den

GdP Streikfonds



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass mindestens 50 Prozent der Gewinne der Wirtschaftunternehmen der GdP dem Kampffonds II (Streikfonds) zugeführt werden.

Antragsteller Landesbezirk Brandenburg

Betreff Abführung von 50 % der Zinseinnahmen

des Bundesvorstandes in den Streikfonds



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass 50 % der Zinseinnahmen des Bundes zweckgebunden in den Kampffonds (Streikfonds) fließen.

Antragsteller Bundesvorstand

Betreff Haushaltstitel für Unterstützungs- und

Aktionsmaßnahmen



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

- 1. Im Haushalt der GdP wird ein Haushaltstitel "Unterstützungs- und Aktionsfonds" zur Unterstützung von Solidaritätsmaßnahmen sowie besonderer gewerkschaftlicher Aktionen eingerichtet. Näheres regelt eine Richtlinie des Bundesvorstandes.
- 2. Über die finanzielle Ausstattung des Haushaltstitels "Unterstützungs- und Aktionsfonds" beschließt der Bundesvorstand bei seiner jährlichen Haushaltsberatung und -beschlussfassung.
- 3. Der Bundesvorstand beschließt die Verwendung der Mittel aus dem "Unterstützungs- und Aktionsfonds".

Annahme in der Fassung:

Landesbezirke/Bezirke, die vor besonderen gewerkschaftspolitischen Herausforderungen stehen, können von der GdP (Bund) in gemeinsamen Kampagnen unterstützt werden.

Der Bundesvorstand entscheidet darüber im Einzelfall, bei begründeter Eilbedürftigkeit der GBV.

Im Haushalt der GdP wird ein Haushaltstitel zur Unterstützung von Solidaritätsmaßnahmen sowie besonderen gewerkschaftlichen Aktionen eingerichtet.

Er ist Teil des Haushaltsplans des Bundeskongresses (§ 13 Abs. 1 c der Satzung) bzw. des Bundesvorstandes (§ 21 Abs. 3 c).

Antragsteller Bundesvorstand

Betreff Halber Kopfbeitrag für Berufsanfänger



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass der jeweils aktuell abzuführende sog. Kopfbeitrag für Berufsanfänger/-innen in der Ausbildung und im Studium halbiert wird.

Annahme in der Fassung:

dass der jeweils aktuell abzuführende sog. Kopfbeitrag für Berufsanfänger/-innen in der Ausbildung und im Studium **ab 01.01.2015** halbiert wird.

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Reduzierung der Bundesabgabe (Kopfbei-

trag) für Anwärter/-innen und Auszubil-

dende



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, die Bundesabgabe (Kopfbeitrag) für Anwärter/innen und Auszubildende für die Dauer der Ausbildung ab 2015 zu halbieren.

Erledigt durch Annahme A 9

Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen-Anhalt

Betreff Festlegung der Mitgliedsbeiträge für die

Auszubildenen und Studenten an den

Fachhochschulen der Länder



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass die Länder die Mitgliedsbeiträge für die Auszubildenen und Studenten/-innen an den Fachhochschulen/Bildungseinrichtungen der Länder selbst festsetzen können.

Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen

Betreff Personalkostenzuschuss



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass der Personalkostenzuschuss für das Haushaltsjahr 2015 gestrichen wird.

Gleichzeitig wird der Bundesvorstand beauftragt, im Falle von Personalkostenzuschüssen an Landesbezirke überprüfbare Kriterien aufzustellen, die im Sinne einer Solidargemeinschaft Missbrauch und Fehlförderung verhindern.

Antragsteller Landesbezirk Bayern

Betreff Erhöhung des Sterbegeldes auf 600 €



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Sterbegeldhilfe in Höhe von 410,- € auf 600,- € erhöht wird.

Ablehnung

Würde eine unzumutbare Ausgabensteigerung bedeuten (280.000,-€)

Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)

Betreff Sterbegeldbeihilfe



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Sterbegeldbeihilfe wie folgt gewährt wird:

Mitglied: 510 € Partner/in: 310 €

Ablehnung

Würde eine unzumutbare Ausgabensteigerung bedeuten. (50.000,- €)

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Leistungen, die im GdP-Beitrag enthalten

sind - Sterbegeldbeihilfe -



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, die im GdP-Beitrag enthaltene Sterbegeldbeihilfe in Höhe von bis zu 410,- € beim Tod des Mitglieds sowie seines Ehegatten auch beim Tod der/des eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners zu gewähren.

Annahme

Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen

Betreff Neues Beitragssystem



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass für die Gewerkschaft der Polizei ein einheitliches neues Beitragssystem inklusive der Berechnungsgrundlage beschlossen wird.

Die Höhe des Beitrages errechnet sich aus der existierenden Besoldungs- oder Lohntabelle des Landes.

Berechnungssystem:

Der Beitrag für aktive Beamte/Beamtinnen berechnet sich aus dem Durchschnittswert der Bezüge einer Besoldungsgruppe (im angehängten Beispiel ist die landesspezifische 0,5prozentige Absenkung für den Freistaat Sachsen berücksichtigt).

Mit dem Ergebnis dieser Teilberechnung wird ein rechnerischer Durchschnitt der Bezüge "vor Steuer" errechnet.

So ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag, den jede/-r Beamte/Beamtin dieser Besoldungsgruppe erhält, ungeachtet seiner persönlichen steuerlichen (Steuerklasse) oder beruflichen Situation (DuZ, Stellenzulage etc.).

Dieser rechnerische Durchschnitt wird mit einem variablen Beitragsfaktor (im Beispiel

Annahme in der Fassung:

dass sich die Gewerkschaft der Polizei mit dem aktuellen Beitragssystem inklusive der Berechnungsgrundlage auseinandersetzt.

Begründung:

Die Höhe des Beitrages errechnet sich aus der existierenden Besoldungs oder Lohntabelle des Landes.

Berechnungssystem:

Der Beitrag für aktive Beamte/Beamtinnen berechnet sich aus dem Durchschnittswert der Bezüge einer Besoldungsgruppe (im angehängten Beispiel ist die landesspezifische 0,5prozentige Absenkung für den Freistaat Sachsen berücksichtigt).

Mit dem Ergebnis dieser Teilberechnung wird ein rechnerischer Durchschnitt der Bezüge "vor Steuer" errechnet.
So ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag, den jede/ r Beamte/Beamtin dieser Besoldungsgruppe erhält, ungeachtet seiner persönlichen steuerlichen (Steuerklasse) oder beruflichen Situation (DuZ, Stellenzulage etc.).

0,58) multipliziert. Das Ergebnis dieser Berechnung ist der zu entrichtende Beitrag (siehe rechnerischer Durchschnitt).

Der Beitrag für aktive Arbeitnehmer/-innen berechnet sich aus dem Durchschnittswert der Löhne einer Lohngruppe abzüglich des jeweils gültigen Sozialversicherungsanteils (derzeit 21 Prozent).

Mit dem Ergebnis dieser Teilberechnung wird ein rechnerischer Durchschnitt des Lohns "vor Steuer" errechnet. Das ist der durchschnittliche Betrag, den jeder Arbeitnehmer dieser Lohngruppe erhält, ungeachtet seiner persönlichen steuerlichen (Steuerklasse) oder beruflichen Situation (Zulagen etc.).

Dieser rechnerische Durchschnitt wird mit einem variablen Beitragsfaktor (im Beispiel 0,58) multipliziert. Das Ergebnis dieser Berechnung ist der zu entrichtende Beitrag (siehe rechnerischer Durchschnitt).

(Übersicht am Beispiel Sachsen siehe Anlage!)

Für Rentner/ Pensionäre, Auszubildende, Studenten und Familien können die Landesbezirke gesonderte Regelungen treffen. Dieser rechnerische Durchschnitt wird mit einem variablen Beitragsfaktor (im Beispiel 0,58) multipliziert. Das Ergebnis dieser Berechnung ist der zu entrichtende Beitrag (siehe rechnerischer Durchschnitt).

Der Beitrag für aktive Arbeitnehmer/ innen berechnet sich aus dem Durchschnittswert der Löhne einer Lohngruppe abzüglich des jeweils gültigen Sozialversicherungsanteils (derzeit 21 Prozent).

Mit dem Ergebnis dieser Teilberechnung wird ein rechnerischer Durchschnitt des Lohns "vor Steuer" errechnet. Das ist der durchschnittliche Betrag, den jeder Arbeitnehmer dieser Lohngruppe erhält, ungeachtet seiner persönlichen steuerlichen (Steuerklasse) oder beruflichen Situation (Zulagen etc.).

Dieser rechnerische Durchschnitt wird mit einem variablen Beitragsfaktor (im Beispiel 0,58) multipliziert. Das Ergebnis dieser Berechnung ist der zu entrichtende Beitrag (siehe rechnerischer Durchschnitt).

(Übersicht am Beispiel Sachsen siehe Anlage!)

Für Rentner/ Pensionäre, Auszubildende, Studenten und Familien können die Landesbezirke gesonderte Regelungen treffen.

Antragsteller Landesbezirk Bayern

Betreff Anpassung der Mitgliedsbeiträge auf das

Niveau des Mitbewerbers



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit und Waffengleichheit für die Mitglieder des Landesbezirks Bayern eine Anpassung auf das Beitragsniveau des Mitbewerbers ermöglicht wird.

Ablehnung

Unser Leistungsempfang macht es notwendig, eine eigene Beitragsstruktur zu erhalten.

Antragsteller Landesbezirk Baden-Württemberg

Betreff Anpassung der Mitgliedsbeiträge



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass die Gewerkschaftsbeiträge für die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei für Arbeitnehmer an die Mitgliedsbeiträge des größten Mitbewerbers angeglichen werden.

Ablehnung

Unser Leistungsempfang macht es notwendig, eine eigene Beitragsstruktur zu erhalten.

Antragsteller Landesbezirk Brandenburg

Betreff Beitragssätze für Pensionäre



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass die derzeitigen Regelungen für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge für Versorgungsempfänger und –innen sowie Rentner und Rentnerinnen geändert werden.

Dazu sollen die Beitragssätze für Versorgungsempfänger und – innen sowie Renter und Renterinnen den besoldungs-und versorgungsrechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer bzw. des Bundes angepasst werden.

Berücksichtigung sollen dabei auch die tatsächlich - bezogen auf den einzelnen Beamten - erreichten Ruhegehaltssätze finden.

Antragsteller Landesbezirk Bayern

Betreff Mitgliedsbeitrag Senioren/-innen



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Mitgliedsbeitrag für Senioren/-innen bei Eintritt in den Ruhestand mindestens auf 50% der letzten Beitragshöhe abgesenkt wird.

Ablehnung

Keine Senkung oder Erhöhung durch die HFA vorgeschlagen, weitere Anpassung finanziell nicht tragbar, da sie Mindereinnahmen von 1,1 Mio. € bedeuten würden.

Antragsteller Landesbezirk Baden-Württemberg

Betreff Einführung eines Partnertarifs



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass analog zum größten Mitbewerber der Gewerkschaft der Polizei ein Partnertarif eingeführt wird. Annahme als Arbeitsmaterial zu A 16